

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Axel Gehrke, Detlev Spangenberg, Dr. Robby Schlund, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/30034 –**

### **Medizinisches Informationsobjekt Impfpass – Digitaler Corona-Impfnachweis**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Als erstes medizinisches Informationsobjekt (MIO) wurde der Impfpass offiziell und fristgerecht vom Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) festgelegt und soll ab 2022 in der elektronischen Patientenakte (ePA) genutzt werden können. Die elektronische Patientenakte soll ab 2022 den MIO-Impfpass, das zahnärztliche Bonusheft, das U-Heft und den Mutterpass unterstützen können (<https://verbaende.com/news.php/Der-Impfpass-wird-digital?m=136041>).

Gleichzeitig findet im Gesundheitswesen der elektronische Arztausweis (eHBA) zunehmend Verbreitung (<https://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/telematiktelemedizin/earztausweis/>). Er ist das Instrument, das seinem Inhaber die Zugehörigkeit zum Beruf „Arzt“ auch in der elektronischen Welt attestiert (ebd.). Ein Zugriff auf die Daten der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) darf grundsätzlich nur durch Berechtigte erfolgen. Daher müssen diese Berechtigten mit einem entsprechenden elektronischen Ausweis ausgestattet sein.

Im Zuge der Corona-Impfungen will die Bundesregierung die Voraussetzungen für einen digitalen Impfnachweis bis 2022 schaffen (<https://www.mdr.de/brisant/corona-impfpass-100.html>). Einen Entscheidungsspielraum für Sonderrechte für Geimpfte sieht der deutsche Ethikrat bei privaten Anbietern von Veranstaltungen, bei Fluggesellschaften, Restaurantbesitzern oder Reedereien (ebd.). Entsprechenden Ankündigungen gibt es bereits von der Airline Quantas und dem Reiseveranstalter Alltours (ebd.).

Für Arbeitgeber kann ein betriebliches Interesse an einer Impfung für Beschäftigte bestehen (<https://www.oppenhoff.eu/de/news-detail/corona-impfungen-koennen-arbeitgeber-eine-impfpflicht-durchsetzen>). Allerdings stellt eine Impfung einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen dar und kann strafrechtlich sowie arbeitsrechtlich nur dann gerechtfertigt werden, wenn der Betroffene einwilligt oder eine gesetzliche Impfpflicht besteht (ebd.). Damit ist eine Impfpflicht auf Grundlage des Weisungsrechts des Arbeitgebers bislang nicht umsetzbar (ebd.). Auch in einer Betriebsvereinbarung kann eine Impfpflicht nicht verankert werden (ebd.).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Der digitale Impfpass wird zum 1. Januar 2022 als Teil der elektronischen Patientenakte innerhalb der Telematikinfrastruktur eingeführt und stellt ebenso wie die elektronische Patientenakte eine freiwillige Anwendung für die Versicherten dar. Der digitale Impfpass wird von Dienstleistern der Krankenkassen entwickelt. Das medizinische Informationsobjekt für den digitalen Impfpass, d. h. die semantischen und syntaktischen Standards, wurden von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung erstellt.

Der digitale COVID-19-Impfnachweis ist eine zusätzliche Möglichkeit, um Corona-Impfungen zu dokumentieren. Geimpfte können damit Informationen wie Impfzeitpunkt und Impfstoff bequem auf ihren Smartphones – entweder in der CovPass-App oder in der Corona-Warn-App – digital speichern.

Der digitale COVID-19-Impfnachweis wird im Einklang mit dem digitalen COVID-Zertifikat der Europäischen Union (EU) in Deutschland seit dem 14. Juni 2021 in Impfzentren, Arztpraxen und Apotheken ausgestellt. Deutschland gehört damit zu den ersten Staaten der EU, die die digitalen COVID-Zertifikate der EU umsetzen.

Der digitale COVID-19-Impfnachweis ist ein Projekt im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit. Die Anwendung wurde von den Unternehmen Ubirch, IBM Deutschland, GovDigital und Bechtle entwickelt. Das Robert Koch-Institut ist als Herausgeber verantwortlich für die Ausgestaltung der Anwendung sowie für die Einhaltung der Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit.

1. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung IT-kritische Familien dazu verpflichtet werden, den MIO-Impfpass zu nutzen?
  - a) Wenn ja, wird es nach Kenntnis der Bundesregierung trotz Verweigerung noch möglich sein, die einzelnen Personen dennoch zu impfen und dies zu dokumentieren?
  - b) Wenn nein, wird das ursprüngliche Format des physischen Impfpasses fortbestehen, und bis wann?
  - c) Wenn nein, gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Regelungen für getrennt lebende Eltern, die unterschiedlicher Auffassung bezüglich der Nutzung des MIO-Impfpasses sind?

Die Fragen 1 bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Die elektronische Patientenakte, die die elektronische Impfdokumentation ab dem 1. Januar 2022 enthalten wird, ist eine freiwillige Anwendung für die Versicherten. Der papierbasierte gelbe WHO-Impfpass wird weiter gelten. Für Kinder getrennt lebender Eltern gelten die allgemeinen datenschutz- und sorgerechtlichen Regelungen.

2. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Möglichkeit geregelt sein, dass der Patient Zugang zu seinem eigenen digital hinterlegten Impfstatus erhält?

Auf die elektronische Impfdokumentation im Rahmen der elektronischen Patientenakte können die Versicherten über die elektronische Patientenakte, d. h. insbesondere über die ePA-App und über den behandelnden Leistungserbringer, zugreifen. Zukünftig wird es weiterhin eine Zugriffsmöglichkeit über eine Desktop-Anwendung geben.

Der digitale COVID-19-Impfnachweis wird nur auf den Smartphones der geimpften Person digital gespeichert, sodass die geimpfte Person über die CovPass-App bzw. die Corona-Warn-App vollen Zugang zu ihren Daten besitzen. Alternativ kann der Corona-Impfschutz auch mit dem ausgedruckten Impfbzertifikat oder dem bekannten gelben Impfpass nachgewiesen werden.

3. Wie sollen nach Kenntnis der Bundesregierung zukünftig die Impfungen sowie der Impfstatus von Privatpatienten verwaltet werden?

Privatpatientinnen und Privatpatienten können sowohl den digitalen COVID-19-Impfnachweis als auch die elektronische Impfdokumentation innerhalb der elektronischen Patientenakte nutzen.

4. Wie ist die Lesbarkeit der ePA gesichert, wenn in einer Not- oder Notdienstsituation keine Lesemöglichkeit besteht?

Für den Notfall steht die Anwendung Notfalldatenmanagement innerhalb der Telematikinfrastruktur zur Verfügung.

5. Ist eine Pflicht zur Übertragung analoger Impfdaten in die digitale Impfanwendung geplant, und wer soll diese gegebenenfalls durchführen?

Eine Pflicht zur Übertragung analoger Impfdaten in eine digitale Impfanwendung besteht nicht.

Für den digitalen COVID-19-Impfnachweis können die Daten von Apotheken und Arztpraxen nachträglich erfasst werden.

6. Wie viel Zeit kostet es nach Auffassung bzw. Kenntnis der Bundesregierung den Arzt sowie die medizinischen Fachangestellten, einen Impfpasseintrag mit Authentifizierung vorzunehmen, und wie aufwändig ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Authentifizierungsprozess des Arztes für jede einzelne Impfung?

Für die elektronische Impfdokumentation in der elektronischen Patientenakte ist keine zusätzliche Authentifizierung erforderlich, weil diese bereits über die Telematikinfrastruktur erfolgt.

Für den digitalen Impfnachweis erfolgt die Authentifizierung wahlweise über die Telematikinfrastruktur oder das Sichere Netz der Kassenärztlichen Vereinigungen in Verbindung mit der Telematikinfrastruktur. Die Authentifizierung ist somit nur einmal pro Tag oder Sitzung notwendig, sodass der Zeitaufwand der Authentifizierung pro Impfung gering ist.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob ein Barcodesystem für Impfstoffe entwickelt werden soll, um die Arbeitsabläufe zu beschleunigen oder Übertragungsfehler zu vermeiden?

Es ist von Seiten der Bundesregierung derzeit nicht geplant, für COVID-19-Impfstoffe Kennzeichnungspflichten einzuführen, die über die Anforderungen an andere Arzneimittel hinausgehen.

8. Welches Notfallkonzept gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, sollte es zu längerfristigen Störungen des Internets kommen?
  - a) Kann die Impfung durchgeführt und nachträglich in den elektronischen Impfpass eingepflegt werden?
  - b) Gibt es entsprechende Vorkehrungen für einen nachträglichen Datenupload?
  - c) Besteht die Möglichkeit, auch ohne Internetzugang vorhandene Impfungen abzufragen?

Die Fragen 8 bis 8c werden gemeinsam beantwortet.

Impfungen werden primär in der Dokumentation der impfenden Leistungserbringer erfasst.

Für den digitalen COVID-19-Impfnachweis und die elektronische Impfdokumentation in der elektronischen Patientenakte besteht die Möglichkeit der Nacherfassung der Impfungen. Im Fall des digitalen Impfnachweises werden die Impfungen im Smartphone der geimpften Person gespeichert. Eine Kontrolle durch die CovPass-Check-App ist auch ohne Internetzugang möglich. Alternativ kann der Corona-Impfschutz auch mit dem ausgedruckten Impfbescheinigung oder dem bekannten gelben Impfpass nachgewiesen werden.

9. Welche Unternehmen sind oder werden nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Entwicklung des digitalen Impfpasses betraut?
  - a) Welches dieser Unternehmen ist für die Datensicherheit zuständig?
  - b) Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass die gespeicherten Patientendaten vertraulich bleiben?

Die Fragen 9 bis 9b werden gemeinsam beantwortet.

Die elektronische Impfdokumentation in der elektronischen Patientenakte wird durch IT-Dienstleister der Krankenkassen entwickelt. Für die IT-Sicherheit der elektronischen Patientenakte zeichnen die Dienstleister selbst, die gematik und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik verantwortlich.

Ein Konsortium um die Unternehmen IBM, Ubirch, Bechtle und GovDigital entwickelt den digitalen COVID-19-Impfnachweis. Die IT-Sicherheit wird dabei durch das Datensicherheitsteam von IBM und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sichergestellt.

10. Ab wann soll nach Kenntnis der Bundesregierung das Sonderrecht für Unternehmer in Kraft treten, Impfnachweise zu verlangen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
13. Gibt es Pläne seitens der Bundesregierung, die rechtlichen Rahmenbedingungen dahingehend zu ändern, dass ein Arbeitgeber eine verpflichtende Corona-Impfung für seine Angestellten fordern darf (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn ja, wann soll diese umgesetzt werden?
14. Plant die Bundesregierung verpflichtende Impfnachweise für einzelne Berufsgruppen?
  - a) Wenn ja, für welche Berufsgruppen?
  - b) Wenn ja, plant die Bundesregierung, den möglichen Wegfall qualifizierter Arbeitskräfte aufgrund von Impfverweigerung zu kompensieren (bitte ausführen)?

Die Fragen 10 und 13 bis 14b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entsprechende Änderungen sind nicht geplant. Die Corona-Schutzimpfung erfolgt freiwillig.

11. Wie soll nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt werden, dass Unternehmen, die sich auf das Sonderrecht der Impfüberprüfung berufen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), ausschließlich die Daten der Corona-Impfung einsehen können und keinen Einblick in den vollständigen Impfstatus der Kunden erhalten?

Der digitale COVID-19-Impfnachweis wurde gezielt für Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt, verfolgt das Prinzip der Datenminimierung und wurde mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eng abgestimmt. Der digitale COVID-19-Impfnachweis enthält keine Angabe zu weiteren Impfungen. Er stellt somit eine datensparsame Alternative zum papierbasierten gelben WHO-Impfpass dar.

12. Plant die Bundesregierung, sich auf nationaler bzw. EU-Ebene für Regelungen einzusetzen, um einer Unterscheidung zwischen geimpften und ungeimpften Personen entgegenzuwirken?

Der Impfstatus spielt ebenso wie der Teststatus und Genesenenstatus eine wichtige Rolle bei der Beurteilung des Infektionsrisikos.





